



2024/3046

19.12.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 226/2024

vom 23. September 2024

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2024/3046]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2447 der Kommission vom 30. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der achtjährigen Variablen im Bereich Arbeitskräfte zu „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“, „Bildungsstand — Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2312 der Kommission vom 25. November 2022 über achtjährige Variablen im Bereich Arbeitskräfte zu „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“, „Bildungsstand — Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens werden nach Nummer 18qv (Delegierte Verordnung (EU) 2023/212 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „18qw. **32022 R 2447**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2447 der Kommission vom 30. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der achtjährigen Variablen im Bereich Arbeitskräfte zu ‚Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt‘, ‚Bildungsstand — Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung‘ und ‚Vereinbarkeit von Beruf und Familie‘ (ABl. L 320 vom 14.12.2022, S. 1)
- 18qx. **32022 R 2312**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2312 der Kommission vom 25. November 2022 über achtjährige Variablen im Bereich Arbeitskräfte zu ‚Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt‘, ‚Bildungsstand — Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung‘ und ‚Vereinbarkeit von Beruf und Familie‘ gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 34)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2447 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2312 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

⁽¹⁾ ABl. L 320 vom 14.12.2022, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 34.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. EIDE
